



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch

das Departement Bau- und Volkswirtschaft (DBV)

**über die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020–2023**

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2020–2023 (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBI **2006** 231));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2016–23 abgekürzt (BBI **2015** 2495) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016–2019 (BBI **2015** 2381)
- Botschaft vom 20. Februar 2019 über die Standortförderung 2020-2023 (BBI **2019** 2365)
- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI **2015** 2497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 23. Mai 2005 (bGS 911.1);
- Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 13. Dezember 2005 (bGS 911.11);
- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21);

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

- Tourismusverordnung vom 06. Mai 2017 (bGS 955.213);
- Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019 über die Genehmigung des UP 2020-2023 (Finanzierungsbeschluss der Kantonsregierung)

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft (DBV), abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig. Seitens DBV ist die Abteilung Standortförderung verantwortlich für die Umsetzung des Vertrags.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2020, und dauert bis 31. Dezember 2023, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen. Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsdauer Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2027 möglich.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Ziel 1: **Innovative Wertschöpfungssysteme**

Die Massnahmen im Rahmen der NRP fördern die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit und stärken die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden, insbesondere durch die Teilnahme an interkantonalen Innovationszellen, Jungunternehmerförderung und Arealentwicklungen.

2. Ziel 2: **Wachstumsstrategie Tourismus**

Die Massnahmen im Rahmen der NRP steigern die touristische Wertschöpfung und erhöhen den Marktanteil im Schweizer Tourismusmarkt, insbesondere durch die Stärkung der Hotellerie in Appenzell Ausserrhoden.

Die Indikatoren und Zielgrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der überkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 BRP (Darlehen für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt.

Allfällige Zinserträge aus Projekten werden dem Bund gemäss Art. 21 Abs. 2 BRP gutgeschrieben.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton

nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Vertragsperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an den Kanton Appenzell Ausserrhoden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge (ohne RIS¹): CHF 600'000.-
- Regionales Innovationssystem (RIS) à-fonds-perdu: CHF 200'000.-
- Darlehen: CHF 4'000'000.-

Die erste Teilzahlung des Bundes von einem Viertel des festgelegten Gesamtbetrages für jedes Instrument, wird nach der Vertragsunterzeichnung innert sechs Wochen geleistet. Bei Bedarf stellt der Kanton dem Bund einen Antrag für einen anderen Betrag für die erste Teilzahlung.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.1). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird je nach Grösse des Programms, an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft (vgl. auch Ziff. 10.5.1).

Die letzte Teilzahlung 2023 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2027 möglich.

¹ RIS = Regionales Innovationssystem

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres gemäss SECO-Vorgaben zu belegen und anschliessend dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen. Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Sistierungs- oder Forderungserlassgesuchen, Nachlass- oder Konkursverfahren, etc.).

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z. B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Der Kanton ist zuständig für die Kommunikation über die Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene. Er informiert über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch die NRP geförderten Projekte. Er zeigt Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisiert die Projektträger bezüglich deren Rolle in der NRP-Kommunikation.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung des Kantons auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (insbesondere Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Ferner ist das Umsetzungsprogramm mit der kantonalen Bergbahnförderstrategie abzustimmen.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss Mehrjahresprogramm NRP 2016-2023 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Gegen Ende der Programmperiode wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Bund und Kantone sind frei, weitere Evaluationen durchzuführen. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in dieser Vereinbarung enthalten. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht

Für das erste Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2021 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestranche ein.

Für das zweite Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2022 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestranche ein.

In den jeweils anschliessenden Jahresgesprächen werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr (2022: für die nächsten beiden Jahre) vereinbart. Der Kanton erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2023 legt der Kanton einen provisorischen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2020–2023 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der provisorische Schlussbericht wird per Ende Februar 2024 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.3 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht respektive allfällige Abweichungen hinreichend begründet sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Der Kanton hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 4 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Departement Bau und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

Anhang 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Anhang 3: Finanzplanung 2020–2023

Anhang 4: Mediationsverfahren

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Vertragsparteien:

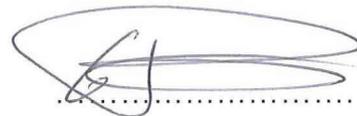
Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Guy Parmelin
Bundesrat

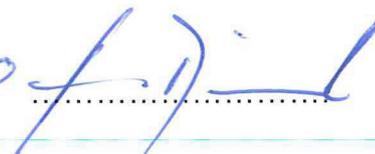
Bern, 10. Februar 2020.



Departement Bau- und
Volkswirtschaft (DBV)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 14.1.2020



Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (1)

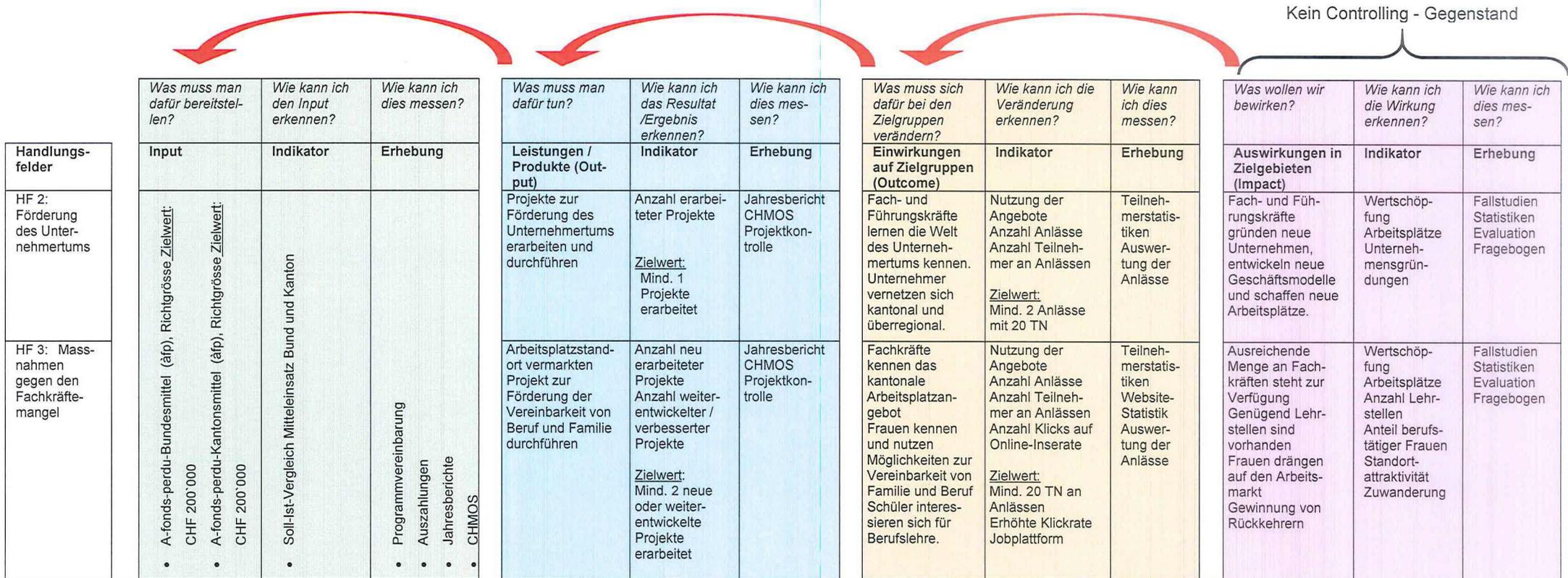
ANHANG 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

ANHANG 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms. Für die beiden Förderprioritäten RIS und Tourismus sind die Standard-Indikatoren des Bundes, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen des Kantons sind, in den Wirkungsmodellen verbindlich. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren, d.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Wirkungs- und Indikatorenmodell «Innovative Wertschöpfungssysteme» 2020-2023

Ziele: Die Massnahmen im Rahmen der NRP fördern die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit und stärken die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden, insbesondere durch die Teilnahme an interkantonalen Innovationszellen, Jungunternehmerförderung und Arealentwicklungen.



Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

HF 4: Arealentwicklung				Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland durchführen	Anzahl Massnahmen Arbeitszonenmanagement und Arealentwicklung <u>Zielwert:</u> Mind. 3 Massnahmen durchgeführt	Jahresbericht CHMOS Projektkontrolle	Dem Gewerbe und der Industrie stehen ausreichend Bauland und Produktionsflächen zur Verfügung.	Verfügbare Bau- und Produktionsfläche <u>Zielwert:</u> Bau- und Produktionsfläche gesteigert durch Reduktion zu gering genutzter Flächen ²	Bauflächenstatistik Anzahl Baubewilligungen	Gewerbe und Industrie verbessern ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im Kanton.	Wertschöpfung Arbeitsplätze Neue Unternehmen	Fallstudien Statistiken Evaluation
HF 5: Förderung der Digitalisierung				Projekte zum Aufbau von branchenspezifischem Wissen im Bereich Digitalisierung, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Nutzung neuer digitaler Technologien entwickeln	Anzahl entwickelter Projekte Erschliessungsstrategie <u>Zielwert:</u> Mind. 2 Projekte entwickelt	Jahresbericht CHMOS Projektkontrolle	Unternehmen kennen die Chancen und Gefahren der Digitalisierung. Gewerbe und Industrie bauen branchenspezifisches Wissen auf und nutzen neue Technologien vermehrt.	Nutzung der Angebote Teilnehmer an Anlässen Anzahl Massnahmen <u>Zielwert:</u> Anzahl Angebote/Anlässe gesteigert ²	Teilnehmerstatistiken Auswertung von Anlässen Google Analytics	Gewerbe und Industrie verbessern ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im Kanton.	Wertschöpfung Optimierte Produkte, Prozesse und Strukturen	Fallstudien Statistiken Evaluation

Steuerung und Entwicklung:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit nimmt die Funktionen des Regionalmanagements wahr und stellt die Ressourcen für die Generierung, Prüfung und Begleitung von Projekten in den Schwerpunkten «Innovative Wertschöpfungssysteme» und «Wachstumsstrategie Tourismus». Im Rahmen der Fachstellenkonferenz Ost findet ein regelmässiger Austausch unter den Ostschweizer Kantonen statt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Siehe Umsetzungsprogramm 2020-2023

² Im Vergleich zur Vorperiode 2016-2019. Massgeblich ist der Ausgangswert im Jahr 2019.

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Wirkungs- und Indikatorenmodell für das „Regionale Innovationssystem RIS Ost“ 2020-2023

Ziele von RIS Ost: Erhöhung der Innovationsdynamik für die KMU in der Ostschweiz.

Mission RIS-Ost-Geschäftsstelle: Befähigung von Unternehmen bei Innovationsanlässen.

Bereich	Input-Indikatoren Ressourcen	Messen und prüfen	Output-Indikatoren Programmleistungen, Leistungsindikatoren	Messen und prüfen	Outcome-Indikatoren Leistungseffektivität, Key Performance Indicators (KPIs) ³	Messen und prüfen	Impact-Indikatoren <i>Beispiele</i>	Messen und prüfen
Steuerung & Entwicklung der RIS Ost Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> A-fonds-perdu-Bundesmittel der Ausrichtung 1 (Richtgrösse): Zielwert: [CHF 4.51 Mio von den Kantonen 4.51 Mio vom Bund] Davon Koordinationskosten der RIS über Art. 5 BRP Zielwert: [CHF Kantone 800 k Bund 800 k] Wissensaufbau und -diffusion (Ausrichtung 3, regiosuisse) Zielwert: [CHF0] Soll-Ist-Vergleich Mitteleinsatz Bund Programmvereinbarung Auszahlungen Jahresberichte Projektdatenbank CHMOS 		<p><u>Leistung:</u></p> <p>Management wird wahrgenommen</p> <p><u>Indikator:</u></p> <p>Umsetzungsgrad in %</p> <p><u>Zielwert:</u></p> <p><i>Mindestens 85% der vereinbarten Aufgaben (gemäss Betriebsplanung) werden im Rahmen des vorhandenen Budgets wahrgenommen.</i></p>	Jahresbericht der RIS Ost Geschäftsstelle	<p><u>Performance der RIS Ost Geschäftsstelle und dokumentierte Koordinationsleistungen:</u> Wie wurde das RIS als System verbessert? (Funktionsweise, Koordination, Vernetzung [horizontal und vertikal])</p> <p><u>Zielwert:</u></p> <p><i>Es können mindestens 5 Bereiche beschrieben werden, in welchen die Funktionsweise, die Koordination und/oder die Vernetzung verbessert wurden</i></p>	Qualitative Aussagen zur Funktionsweise und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den RIS	Ausgelöstes Investitionsvolumen	(Impact) Evaluation
Point-of-Entry-Funktion (PoE) ⁴ (Stimulierung und Filterfunktion, Bedarfsanalyse und Triage)				<p><u>Leistung:</u></p> <p>Durchgeführte Erstgespräche mit Unternehmen</p> <p><u>Indikator:</u></p> <p>Anzahl Erstgespräche</p> <p><u>Zielwert:</u></p> <p>350 pro Jahr</p>	Berichterstattung RIS Ost Geschäftsstelle. Definition «Erstgespräch»: Anzahl der Erstgespräche in welchen es <u>mehrheitlich</u> um die Diagnose/Analyse der Anfrage geht.	<p><u>Nutzen und konkrete Wirkung der Dienstleistung «PoE»:</u> Hat der PoE dem Unternehmen geholfen, einen geeigneten Support zu finden? (KPI 2)⁵</p> <p><u>Zielwert:</u> <i>mind. 90% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen.</i></p>	Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen ⁶	Anzahl der a) geschaffenen, b) der erhaltenen und c) der qualitativ verbesserten Arbeitsplätze.

³ Die Bezeichnung «KPI» mit einer Nummer z.B. (KPI 3) nimmt Bezug auf den Vorschlag der Key Performance Indikatoren, welche von der RIS Community vorgeschlagen und hier grossmehrheitlich übernommen wurden.

⁴ Der Point-of-Entry ist die Funktion, der Key Account Manager (KAM) die Person, welche die Funktion ausführt.

⁵ Voraussetzung ist der KPI «Verständnis Unternehmenskontext»: Hat der PoE/KAM den Unternehmenskontext verstanden (KPI 1)?

⁶ Methodik wird in Absprache zwischen SECO und RIS-Netzwerk festgelegt

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Bereich	Input-Indikatoren Ressourcen	Messen und prüfen	Output-Indikatoren Programmleistungen, Leistungsindikatoren	Messen und prüfen	Outcome-Indikatoren Leistungseffektivität, Key Performance Indicators (KPIs) ³	Messen und prüfen	Impact-Indikatoren <i>Beispiele</i>	Messen und prüfen
Coaching (Unterstützungsleistungen für Produkt- und Prozessinnovationen)			<u>Leistung:</u> Durchgeführte Coachings <u>Indikator:</u> Anzahl der durchgeführten Coachings inklusive Anzahl der Stunden pro Coaching <u>Zielwert:</u> 120 Gespräche/Coachings bis 2023) Ø 5h pro Coaching	Berichterstattung RIS Ost Geschäftsstelle. Definition «Coaching»: Anzahl der Gespräche welche <u>mehrheitlich</u> inhaltliche Aspekte des Innovationsvorhabens zum Gegenstand haben.	<u>Nutzen und konkrete Wirkung der Dienstleistung «Coaching»:</u> Hat die erworbene Fähigkeit die Geschäftsentwicklung positiv beeinflusst? (KPI 4) ⁷ <u>Zielwert:</u> <i>mind. 75% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen.</i>	Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen	Anteil der innovierenden Unternehmen	SBFI Studie, durch KOF durchgeführt (alle 2 Jahre)
Überbetrieblich orientierte Plattformen (Cluster, Netzwerkveranstaltungen)			<u>Leistung:</u> Überbetriebliche Veranstaltungen <u>Indikator:</u> Anzahl der Veranstaltungen Anzahl der Teilnehmer/-innen. <u>Zielwert:</u> Anzahl Veranstaltungen/Workshops = 100 bis 2023 Gesamtanzahl Teilnehmer = 2000	Berichterstattung RIS Ost Geschäftsstelle	<u>Nutzen und konkrete Wirkung der Dienstleistung «überbetriebliche Plattformen»:</u> Hat das erworbene Wissen und das erweiterte Netzwerk die Geschäftsentwicklung positiv beeinflusst? (KPI 6) ⁸ <u>Zielwert:</u> <i>mind. 70% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen</i>	Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen	Anzahl registrierter Patente	Statistisches Amt

⁷ Voraussetzung ist der KPI «Befähigung des Unternehmens»: Hat das Coaching das Unternehmen befähigt, seine Herausforderungen anzugehen (KPI 3)?

⁸ Voraussetzung ist der KPI «Befähigung des Unternehmens»: Hat die kollektive Aktivität das Unternehmen befähigt, seine Herausforderungen anzugehen (KPI 5)?

Steuerung und Entwicklung:

- Gesellschafterversammlung
 - Sach-strategische Führung
 - Steuerung der Projektumsetzung
 - Ernennung eines Projektleitungsausschusses (PLA)
 - Aufnahme von Innovationsvorhaben
 - Projekt-Controlling
- Projektlenkungsausschuss (PLA)
 - Sach-Operative Führung
 - Koordination mit Geschäftsstelle RIS Ost
 - Vor- und Ausarbeitung strategischer Weiterentwicklung
 - Prüfung Projekt-Reporting
- Geschäftsstelle RIS Ost
 - Administration und Koordination
 - Unterstützung bei Projektinitiierung
 - Vernetzung und Kommunikation
 - Projekt-Reporting

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Siehe Umsetzungsprogramm 2020-2023

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Wirkungs- und Indikatorenmodell «Wachstumsstrategie Tourismus» 2020-2023

Ziele: Die Massnahmen im Rahmen der NRP steigern die touristische Wertschöpfung und erhöhen den Marktanteil im Schweizer Tourismusmarkt, insbesondere durch die Stärkung der Hotellerie in Appenzell Ausserrhoden.

Kein Controlling-Gegenstand

	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
Zielbereich Botschaft	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
Handlungsfeld 1: Angebotsverbesserung (Hotelförderung)	<ul style="list-style-type: none"> A-fonds-perdu-Bundesmittel (äfp), Richtgrösse Zielwert: CHF 400'000 A-fonds-perdu-Kantonsmittel (äkp), Richtgrösse Zielwert: CHF 400'000 Darlehen an wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen. Zielwert: CHF 4'000'000 A-fond-perdu-Kantonsmittel Äquivalenzbeitrag Darlehen, Zielwert: CHF 535'079 	Soll-Ist-Vergleich Mittleinsatz Bund	<ul style="list-style-type: none"> Programmvereinbarung Auszahlungen Jahresberichte CHMOS 	<p>Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt.</p> <p>Die benötigte Infrastruktur ist erstellt bzw. bestehende Beherbergungswirtschaft ist ausgebaut und modernisiert.</p>	<p>Die Angebote liegen vor und die allenfalls benötigte Infrastruktur ist gebaut.</p> <p><u>Zielwert:</u> Realisation von zwei neuen oder Erhalt von zwei bestehenden Hotelbetrieben</p>	Jahresbericht Jahresgespräch CHMOS	<p>Leistungsträger verhalten sich innovativ und schaffen ein wettbewerbsfähiges Übernachtungsangebot.</p> <p>Verbesserte Auslastung der Beherbergungsbetriebe.</p>	<p>Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote und Infrastrukturen</p> <p>Entwicklung der Logiernächte</p> <p><u>Zielwert:</u> Steigerung des Umsatzes⁹</p> <p>Steigerung der Logiernächte⁹</p>	<p>Jahresrechnung der unterstützten Projekte, Investitionsvolumen in touristische Infrastrukturen</p> <p>Jahresbericht ATAG</p> <p>Statistik BFS / HESTA</p> <p>Google Analytics</p>	<p>Die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist gestiegen.</p> <p>Die Wertschöpfung der Region ist gestiegen.</p> <p>Erhaltung / Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region</p>	<p>Wettbewerbsfähigere Destinationen (z.B. Kantonaler Wettbewerbsindikator KWI, Standortqualitätsindikator)</p> <p>Wertschöpfung</p> <p>Anzahl der a) geschaffenen, b) der erhaltenen und c) der qualitativ verbesserten Arbeitsplätze</p>	<p>BAK Benchmark Report</p> <p>BAK Destinations MONITOR</p> <p>KWI UBS</p> <p>Studie Credit Suisse</p> <p>Evaluationen/ Case Studies</p>

⁹ Im Vergleich zur Vorperiode 2016-2019. Massgeblich ist der Ausgangswert im Jahr 2019.

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
Zielbereiche Botschaft	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
Handlungsfeld 2: Produktentwicklung				<p>Authentische, nachhaltige und qualitativ hochwertige Erlebnisse schaffen</p> <p>Branchenübergreifende Angebote in der Tourismusregion sind entwickelt.</p>	<p>Die Angebote liegen vor und sind entlang der touristischen Wertschöpfungskette abgestimmt.</p> <p><u>Zielwert:</u> Mind. 2 interkantonale Projekte</p>	Jahresbericht Jahresgespräch CHMOS	<p>Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote.</p>	<p>Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote</p> <p><u>Zielwert:</u> Bei mind. 2 neuen Angeboten hat sich der Umsatz gesteigert.⁹</p>	Jahresbericht der unterstützten Projekte			
Handlungsfeld 3: Entwicklung von verbesserten Strukturen und Infrastrukturen				<p>Die Tourismusregion ist strategisch ausgerichtet und hat wirtschaftliche Strukturen.</p> <p>Die touristische Infrastruktur bietet bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit attraktive Betätigungsmöglichkeiten</p>	<p>Die Leistungsvereinbarungen in den strategischen Geschäftsfeldern sind verabschiedet.</p> <p>Die benötigte Infrastruktur ist erstellt.</p> <p><u>Zielwert:</u> Mind. 2 Projekte umgesetzt: - Machbarkeitsstudien Arealerschliessung - Projekte zu Angebotsgestaltung, Produktentwicklung</p>	Jahresbericht Jahresgespräch CHMOS	<p>Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote und Infrastrukturen.</p> <p>Die Positionierung der Tourismusregion ist verbessert.</p> <p>Die Leistungsträger binden branchenübergreifende Angebote ein.</p>	<p>Bekanntheitsgrad der Tourismusregion</p> <p>Entwicklung der Logiernächte</p> <p>% der teilnehmenden Partner im Rahmen eines Tourismus-Leistungsangebots</p> <p><u>Zielwert:</u> Der Bekanntheitsgrad ist konstant / gestiegen⁹</p> <p>Die Logiernächte sind konstant / gestiegen⁹</p>	<p>BAK-Indikator</p> <p>Website ATAG</p> <p>Jahresbericht der unterstützten Projekte</p> <p>Jahresbericht ATAG</p> <p>Statistik BFS / HESTA</p> <p>Google Analytics</p>			
Handlungsfeld 4: Förderung der Digitalisierung				<p>Die Leistungsträger sind im Hinblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung/ digitale Vermarktung sensibilisiert.</p> <p>Weitere Digitalisierungsprojekte sind konzipiert.</p>	<p>Anzahl konzipierter Digitalisierungsprojekte</p> <p><u>Zielwert:</u> Mind. 2 Digitalisierungsprojekte konzipiert und ein Projekt durchgeführt</p>	Jahresbericht Jahresgespräch	<p>Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote und Infrastrukturen.</p>	<p>Anzahl Schulungen zum Thema Digitalisierung</p> <p>Anzahl durchgeführter Digitalisierungsprojekte</p> <p>Die Leistungsträger engagieren sich aktiv in einem Projekt.</p> <p><u>Zielwert:</u> Mind. 1 Schulung durchgeführt</p>	<p>Google Analytics</p> <p>Auswertung der Schulungen</p>			

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Steuerung und Entwicklung:

SECO:

- Schnittstellen klären (z.B. mit SGH) und Abstimmung bundesintern ausbauen (Innotour, Ländliche Räume und Berggebiete)
- Begleiten der Kantone
- MoVo/Pilotprojekte zur Koordination im Tourismus
- Mit national tätigen Partnern zusammenarbeiten
- Sicherstellen des Wissensmanagements durch regiosuisse
- Controlling, Monitoring, Evaluation sicherstellen

Kantone:

- Konzeptionelle Grundlagen aktualisieren (z.B. Raumentwicklungsstrategien, Nachhaltigkeit)
- Auf Konzepten basierende Infrastrukturförderung
- Verknüpfung von Angeboten über institutionelle Grenzen hinweg
- Produkt- und Angebotsförderung
- Mobilisierung regionaler Akteure

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Siehe Umsetzungsprogramm 2020-2023

Output-Planung 2020

Nachfolgend werden die Outputs für 2020 möglichst konkret angegeben. Sie leiten sich vom Wirkungsmodell ab. Wo nötig und sinnvoll werden sie mit weiteren Outputs ergänzt. Für die weiteren Jahre werden die Outputs je nach Programmgrösse im Zwischenbericht oder im Jahresgespräch für das laufende Jahr diskutiert und protokolliert.

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
Vertragsziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP fördern die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit und stärken die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden, insbesondere durch die Teilnahme an interkantonalen Innovationszellen, Jungunternehmerförderung und Arealentwicklungen.	<u>Output 1:</u> Projekte zur Förderung des Unternehmertums erarbeiten und durchführen	<u>Indikator:</u> Anzahl erarbeiteter Projekte <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Projekt erarbeitet
	<u>Output 2:</u> Arbeitsplatzstandort vermarkten Projekt zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführen	<u>Indikator:</u> Anzahl neu erarbeiteter Projekte bzw. Anzahl weiterentwickelter / verbesserter Projekte <u>Zielwert:</u> Mind. 1 neues oder weiterentwickeltes Projekt erarbeitet
	<u>Output 3:</u> Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland durchführen	<u>Indikator:</u> Anzahl Massnahmen Arbeitszonenmanagement und Arealentwicklung <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Massnahme durchgeführt
	<u>Output 4:</u> Projekte zum Aufbau von branchenspezifischem Wissen im Bereich Digitalisierung, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Nutzung neuer digitaler Technologien entwickeln	<u>Indikator:</u> Anzahl entwickelter Projekte / Erschliessungsstrategie <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Projekt entwickelt
Vertragsziel 2: Die Massnahmen im Rahmen der NRP steigern die touristische Wertschöpfung und erhöhen den Marktanteil im Schweizer Tourismusmarkt, ins-	<u>Output 5:</u> Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt. Die benötigte Infrastruktur ist erstellt bzw. bestehende Beherbergungswirtschaft ist ausgebaut und modernisiert.	<u>Indikator:</u> Die Angebote liegen vor und die allenfalls benötigte Infrastruktur ist gebaut. <u>Zielwert:</u> Mind. 1 neues Angebot

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
besondere durch die Stärkung der Hotellerie in Appenzell Ausserrhoden.	<u>Output 6:</u> Authentische, nachhaltige und qualitativ hochwertige Erlebnisse werden geschaffen. Branchenübergreifende Angebote in der Tourismusregion sind entwickelt.	<u>Indikator:</u> Die Angebote liegen vor und sind entlang der touristischen Wertschöpfungskette abgestimmt. <u>Zielwert:</u> Mind. 1 (interkantonales) Projekt
	<u>Output 7:</u> Die Tourismusregion ist strategisch ausgerichtet und hat wirtschaftliche Strukturen. Die touristische Infrastruktur bietet bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit attraktive Betätigungsmöglichkeiten.	<u>Indikator:</u> Die Leistungsvereinbarungen in den strategischen Geschäftsfeldern sind verabschiedet. Die benötigte Infrastruktur ist erstellt. <u>Zielwert:</u> Die Leistungsvereinbarungen in den strategischen Geschäftsfeldern «Wandern» und «Lebensart» sind aufgegleist.
	<u>Output 8:</u> Die Leistungsträger sind im Hinblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung/ digitale Vermarktung sensibilisiert. Weitere Digitalisierungsprojekte sind konzipiert.	<u>Indikator:</u> Anzahl konzipierter Digitalisierungsprojekte <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Digitalisierungsprojekt konzipiert

Berichterstattung

Die Berichterstattung zu Output-Indikatoren findet jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht (nach gut 3 Jahren) statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht»

Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr gegenseitig proaktiv über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

ANHANG 3: Finanzplanung 2020–2023

Globalbeiträge pro Programmziel 2020–2023:

	Bund	Kanton/e	Dritte	Total
à-fonds-perdu, ohne RIS (Art. 4-5) *	600'000	600'000	600'000	1'800'000
A Ziel 1:	200'000	200'000	200'000	600'000
B Ziel 2:	400'000	400'000	400'000	1'200'000
RIS (à-fonds-perdu; Art. 4-5)	200'000	200'000	200'000	600'000
davon: Steuerung/Entwicklung & PoE maximal	80'000			
Darlehen (Art. 7)	4'000'000	535'079	8'000'000	12'535'079
A Ziel 1:	0	0	0	0
B Ziel 2:	4'000'000	535'079	8'000'000	12'535'079

* Die à-fonds-perdu-Beiträge werden in kantonale und interkantonale Projekte investiert.

(1) Beteiligung RIS: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wird sich an der Umsetzung des RIS Ost mit CHF 200'000.- beteiligen.

(2) Beteiligung an interkantonalen Projekten: Der Zielwert für den Anteil interkantonomer Projekte an den à-fonds-perdu Projektfinanzierungen (inkl. Regionalmanagement, ohne RIS, ohne weitere interkantonale Programme) beträgt 33,3%.

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.